

RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §28 Abs1 idF 1971/284;

PVG 1967 §3 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/04 90/09/0034 1

Stammrechtssatz

Der Gesetzgeber will mit der Vorschrift des § 28 Abs 1 erster Satz PVG die ungestörte Amtsausübung der Personalvertreter (§ 3 Abs 6 PVG) und der Mitglieder der Wahlausschüsse sicherstellen. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben dieser Organe der Personalvertretung fordert eine gewisse Unabhängigkeit der Mitglieder gegenüber der Dienstbehörde. Darüber hinaus wird durch diese Schutzbestimmung eine dem Wählerwillen entsprechende Zusammensetzung dieser Organe der Personalvertretung während ihrer Funktionszeit garantiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090104.X01

Im RIS seit

18.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at